



Gemeinde  
**ÜBERACKERN**

Kreuzlinden 11, 5122 Überackern  
Tel. 07727/2912 Fax 07727/2912 14  
e-mail: [gemeinde@ueberackern.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@ueberackern.ooe.gv.at)

## Kindergartenordnung für den Kindergarten der Gemeinde Überackern geltend ab 01.09.2008

Auf Grund des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, LGBL.Nr. 39/2007, hat der Gemeinderat der Gemeinde Überackern in seiner Sitzung am 19. Juni 2008 folgendes festgelegt:

### I. Betrieb eines Kindergartens

Die Gemeinde Überackern betreibt einen Kindergarten nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, LGBL. Nr. 39/2007, mit dem Schwerpunkt „Waldpädagogik“ und dem Sitz in Überackern, Kreuzlinden 11.

### II. Arbeitsjahr und Ferien

1. Das Arbeitsjahr des Kindergartens beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.
2. Die Hauptferien beginnen am 3. Montag im Juli und dauern bis zu Beginn des nächsten Arbeitsjahres.
3. Die Weihnachts-, Oster- und Pfingstferien richten sich nach den Ferien in der Volksschule Überackern.

### III. Öffnungszeit

1. Die Öffnungszeit des Kindergartens ist von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr.  
Bei Bedarf kann die Betreuungszeit ausgeweitet werden.
2. Der Kindergarten wird ohne Mittagsbetrieb geführt.
3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt der Kindergarten geschlossen.

### IV. Aufnahme in den Kindergarten

1. Der Kindergarten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007 für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung allgemein zugänglich.
2. Der Besuch des Kindergartens ist freiwillig und erfolgt gegen eine angemessene Kostenbeteiligung der Eltern (Elternbeitrag entsprechend der Tarifordnung des Rechtsträgers).

3. Für die Aufnahme in den Kindergarten ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich.

Die Anmeldung hat persönlich in der Zeit von 01. März bis spätestens Ende April eines jeden Jahres bei der Kindergartenleitung zu erfolgen. Von dieser Regelung abweichende Zeiten sind rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntzugeben. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
- b) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,
- c) Impfbescheinigung.

Für die Berechnung der Elternbeiträge sind die Einkommensnachweise der im selben Haushalt

mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern und deren Lebensgefährten (Jahreslohnzettel, Einkommenssteuerbescheid, Einheitswertbescheide, etc.) bis spätestens 30. Juli eines jeden Jahres vor Aufnahme in den Kindergarten der Gemeinde Überackern vorzulegen. Bei Eintritt in den Kindergarten während des Arbeitsjahres sind die Einkommensnachweise spätestens mit der Aufnahme in den Kindergarten vorzulegen.

Werden der Gemeinde Überackern die Einkommensnachweise nicht rechtzeitig vollständig vorgelegt, so wird der Höchstbeitrag nach der jeweils geltenden Elternbeitragsverordnung für den Kindergarten der Gemeinde Überackern vorgeschrieben.

4. Die Gemeinde Überackern entscheidet bis Ende Mai eines jeden Jahres über die Aufnahme in

den Kindergarten und teilt diese Entscheidung den Eltern schriftlich mit.

5. Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes darf von der Zustimmung zur Leistung eines

Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes abhängig gemacht werden.

## V. Abmeldung

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Kindergartens ist nur zum Ersten eines jeden Monats

unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Kindergartenleitung schriftlich zu erfolgen.

## VI. Widerruf der Aufnahme

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

a) die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen

oder

b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen

des Kindes besser gerecht wird.

## VII. Zusammenarbeit mit den Eltern

1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben des Kindergartens

einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher.

2. Die Eltern haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck lädt die Gemeinde Überackern spätestens unmittelbar nach Beginn eines Arbeitsjahres zu einer Elternversammlung ein, und führt spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch.
3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu beantragen.
4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig und anzustreben.

## VIII. Pflichten der Eltern

1. Die Eltern sind verpflichtet, den festgesetzten Elternbeitrag zur Erhaltung des öffentlichen Kindergartenbetriebes sowie die Beiträge der allenfalls verabreichten Verpflegung termingerecht zu bezahlen. Bei Teilnahme der Kinder am Kindergartentransport der Gemeinde Überackern haben die Eltern ebenfalls den festgesetzten Kostenbeitrag für das Begleitpersonal zu leisten.
2. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
3. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Kindergarten körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
4. Die Kinder sollen am Vormittag spätestens bis 9.00 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 11.30 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden.
5. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von erkannten Infektionskrankheiten des Kindes unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch des Kindergartens fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Kindergartenpersonals nicht mehr besteht. Bevor das Kind den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Im Kindergarten können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
6. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass das Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als 1 Tag verhindert, den Kindergarten zu besuchen, so haben die Eltern die Kindergartenleitung unter Angabe des Grundes davon zu benachrichtigen.
7. Die Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in den Kindergarten zu bringen und von diesen wieder abzuholen.

Dem Personal des Kindergartens obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs des Kindergartens. Die Aufsichtspflicht im Kindergarten beginnt mit der Übernahme

des Kindes; sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb des Kindergartens besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Kindergartenbesuches, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.

8. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden,

sind verpflichtet, ihr Kind zu den Halte(Sammel)stellen zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson

im Beförderungsmittel zu übergeben und von den Haltestellen zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.

9. Die Eltern sind mit einer jährlichen ärztlichen Untersuchung des Kindes im Kindergarten einverstanden

bzw. werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen als ausreichender Nachweis anerkannt.

10. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs des

Kindergartens ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

## **IX) Rechtswirksamkeit**

1. Diese Kindergartenordnung tritt mit 01.09.2008 in Kraft.

## **X) Aushändigung und Empfangsbestätigung**

Diese Kindergartenordnung ist den Eltern oder Erziehungsberechtigten bereits bei der Anmeldung des

Kindes auszuhändigen. Der Erhalt ist von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten schriftlich zu bestätigen.